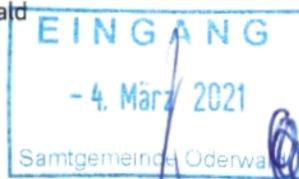


Avacon Netz GmbH, Nord-Süd-Straße 1, 38259 Salzgitter

Samtgemeinde Oderwald
Bahnhofstr. 6
38312 Börßum



Avacon Netz GmbH
Nord-Süd-Straße 1
38259 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner:
Frank Strübig
T: +49 5341 22131534
F:
M: +49 151 12202854
frank.struebig@avacon.de

Datum:
25.02.2021

Auftragsnummer:
4354489 - 235295 - 8831296

Angebot für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Klein Flöthe, Baugebiet Südwest

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot, welches unter Berücksichtigung Ihres Wunsches abweichend von den Richtlinien für Straßenbeleuchtung – DIN EN 13201 – erstellt wurde.

Die Details hierzu haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Klein Flöthe, Baugebiet Südwest bieten wir Ihnen für 22.825,91 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an.

Sagt Ihnen unser Angebot zu, dann senden Sie uns bitte bis zum 25.03.2021 die Auftragsbestätigung zu.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag. Schon heute sichern wir Ihnen eine optimale Betreuung zu.

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Avacon Netz GmbH

i. V. 
Florian Schrader

i. A. 
Frank Strübig

Deutsche Bank AG
IBAN:
DE35 2507 0070 0060 1336 00
BIC: DEUTDE2HXXX

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der
Geschäftsführung:
André Bruscek
Christian Ehret
Frank Schwermer

1. Leistungsbeschreibung

Die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Klein Flöthe, Baugebiet Südwest gemäß der als Anlage beigefügten detaillierten Leistungsbeschreibung.

2. Terminvereinbarungen

Leistungsbeginn:

Leistungsende:

3. Preis/Zahlungsbedingungen

Wir bieten Ihnen die für die unter Punkt 1 aufgeführten Leistungen zu einem Preis in Höhe von 22.825,91 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer an

Die Vergütung wird jeweils 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Für nur teilweise fertig gestellte Anlagen, deren Bau nicht fristgerecht begonnen werden konnte, erhöht sich der Angebotspreis um die nach Angebotsabgabe eingetretene Kostensteigerung.

Mehr- und Minderleistungen aufgrund von Massenänderungen sowie Mehraufwendungen für nicht vorherzusehende Erschwernisse, die bei Bauausführung aufgetreten sind, werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.

Wir erteilen Ihnen für alle zu zahlenden Beträge fristgerecht eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des §§ 14, 14a UStG.

Alle Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang zur Zahlung fällig.

4. Voraussetzungen

- Es werden keine gravierenden Standortänderungen vorgenommen.
- Die erforderlichen Genehmigungen seitens der Behörden, Anlageneigentümer und Grundstückseigentümer werden erteilt.
- Bei der Bauausführung treten keine unvorhersehbaren Erschwernisse auf.
- Wartezeiten, die durch den AG verursacht werden, werden nach Stundenverrechnungssätzen der Avacon Netz GmbH weiter berechnet.
- Erforderliche Genehmigungskosten werden gesondert auf Nachweis abgerechnet.
- Der Berechnung der Kosten liegen die Werte unseres Aufmaßes und die uns bisher bekannten Daten zugrunde. Sollten sich bei Inbetriebnahme abweichende Werte zu unserem Angebot ergeben, werden wir eine Neuberechnung vornehmen. Abweichende Werte können z.B. durch eine andere Leistung, eine andere Kabellänge oder unvorhergesehene Schwierigkeiten hervorgerufen werden.
- Erst nach Auftragserteilung werden wir die erforderlichen Anschlussarbeiten vorbereiten und durchführen.
- Die Straßenbeleuchtungsanlage ist dem Versorgungsnetz nachgelagert. DIN-VDE 0105 fordert eine Kommunikation zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Versorgungsnetzbetreiber. Um eine Gefährdung ausschließen zu können, möchten wir darauf hinweisen, dass es zwingend erforderlich ist, Schaltungen und Arbeiten innerhalb der elektrischen Anlage mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5. Bindefrist

An unser Angebot halten wir uns bis zum 25.03.2021 gebunden. Für die Annahme unseres Angebotes senden Sie uns bitte bis zu diesem Zeitpunkt die beigefügte Auftragsbestätigung unterzeichnet zurück.

6. Abnahme

Wenn eine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Verlangen ein gemeinsamer Ortstermin stattzufinden.

Verlangt keine der Vertragsparteien nach Leistungserbringung des Auftragnehmers eine förmliche Abnahme, kann die Abnahme auch konkludent z. B. in Form der Ingebrauchnahme der Leistung durch den Auftraggeber erfolgen.

Geringfügige Mängel, die die Funktion des erbrachten Werkes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7. Allgemeine Bedingungen

In erster Linie sind die Bedingungen dieses Angebotsschreibens maßgebend. Nachrangig gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Lieferbedingungen.

8. Anlagen

Detaillierte Leistungsbeschreibung

Auftragserteilung

Allgemeine Lieferbedingungen

Infoschreiben DS-GVO

Avacon Netz GmbH
Nord-Süd-Straße 1
38259 Salzgitter

Auftragserteilung

Angebot für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Klein Flöthe, Baugebiet Südwest
Angebotsnummer: 4354489 - 235295 - 8831296, vom 25.02.2021

Auftraggeber

Samtgemeinde Oderwald

Vorname, Name / Firma

Bahnhofstr. 6

Straße, Hausnummer / Postfach

38312

Börßum

PLZ

Ort

ggf. Rechnungslegung

(geänderte Anschrift)

Vorname, Name / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse für den Empfang von elektr. Rechnungen

Aufgrund Ihres Angebotes vom 25.02.2021 erteile ich der Avacon Netz GmbH den Auftrag.

Angebotspreis:

22.825,91 EUR

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer:

Angebotsumfang:

Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Klein Flöthe, Baugebiet Südwest gemäß Bestimmungen des Angebotsschreibens vom 25.02.2021 nebst Anlagen.

Ich stimme zu, zukünftig alle Rechnungen auf elektronischem Wege an die oben genannte E-Mail-Adresse zu erhalten. Siehe §14 Absatz 1 und 3 UstG.

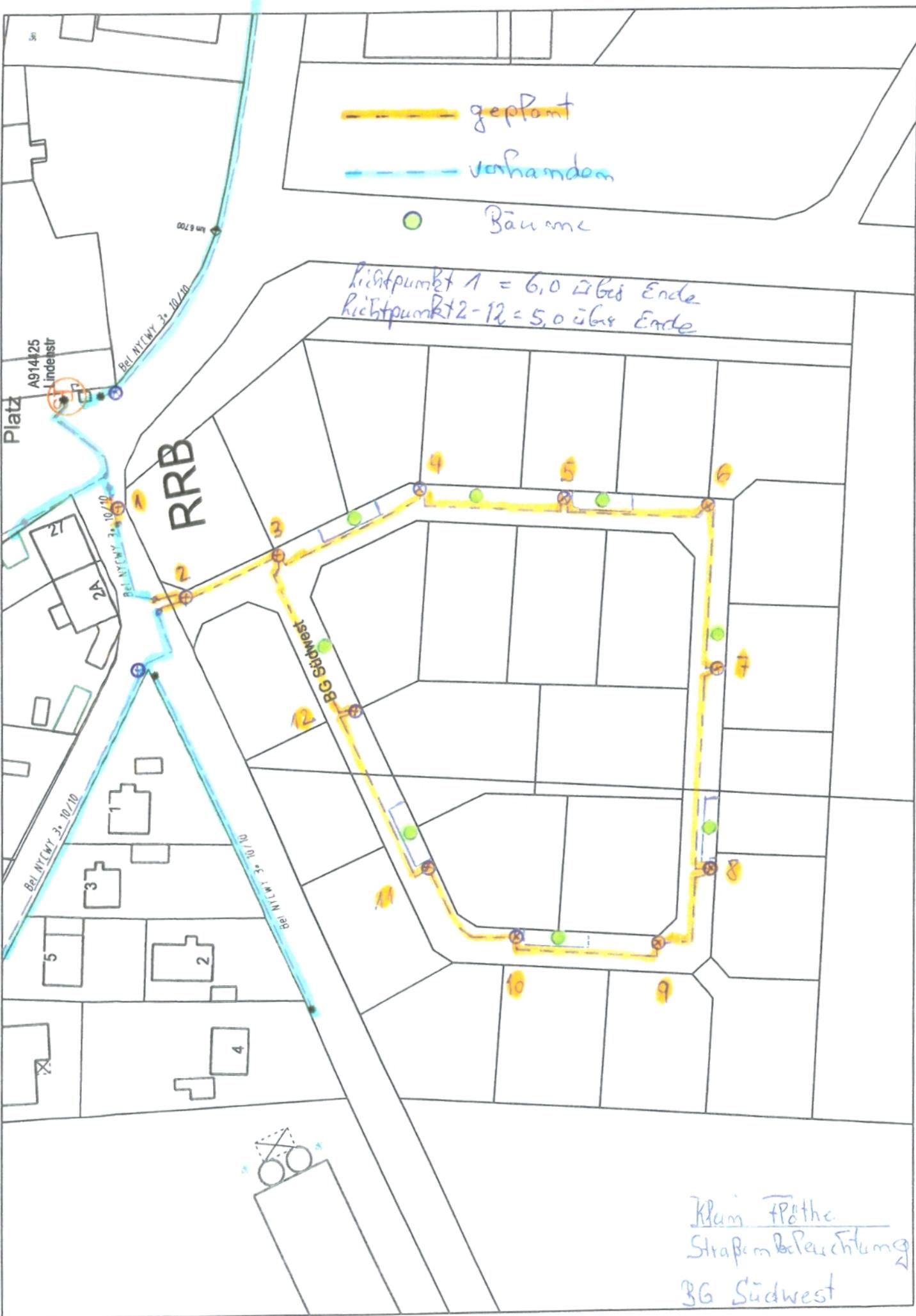
Tel. erreichbar tagsüber

Ort, Datum


Unterschrift

 gepflant
 vorhanden
 Bäume

Richtpunkt 1 = 6,0 über Ende
 Richtpunkt 2-12 = 5,0 über Ende



Klaus Föthel
 Straßenbezeichnung
 BG Südwest
 1:1000

Detaillierte Leistungsbeschreibung

Datum: 25.02.2021

Meldungsnr.: 4354489

Zu unserem Kostenangebot für die Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlage teilen wir Ihnen nachstehend die Detaillierung unserer Leistungspositionen mit.

Menge	Einh.	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	ST	LED Leuchte Typ Leibziger Leuchten Alfons I, 27 Watt, 4000 Lumen, 3000 K, mit Leistungsreduzierung 50% von 22:00 - 05:00 Uhr, funktion zur Konstantlichtstrom, pulverbeschichtet DB 703, Lichtmast 6m über Erde, gerade abgesetzt, verzinkt, mit Erdübergangsmanschette, einschl. Kabelübergangskasten nach VDE 0660 komplett liefern und montieren	1.265,15 €	1.265,15 €
11		LED Leuchte Typ Leibziger Leuchten Alfons I, 24 Watt, 3700 Lumen, 3000 K, mit Leistungsreduzierung 50% von 22:00 - 05:00 Uhr, funktion zur Konstantlichtstrom, pulverbeschichtet DB 703, Lichtmast 5m über Erde, gerade abgesetzt, verzinkt, mit Erdübergangsmanschette, einschl. Kabelübergangskasten nach VDE 0660 komplett liefern und montieren	1.155,17 €	12.706,87 €
1	ST	Verbindungsuffe für StB-Kabel liefern und montieren (ohne Arbeitsgrube)	89,09 €	89,09 €
2	ST	Verbindungsuffe für StB-Kabel liefern und montieren einschl. Muffengrube bei ungebundenen Decken/Schotter	198,61 €	397,22 €
4	ST	Verbindungsuffe für StB-Kabel liefern und montieren einschl. Arbeitsgrube bei Asphalt/Beton in Fahrbahnen	442,41 €	1.769,64 €
480	m	StB-Kabel NYY-J 4x10mm ² liefern und verlegen, komplett einschließlich Bauaufsicht und Einmessung	9,07 €	4.353,60 €
2	ST	Innenendverschluß für Straßenbeleuchtungskabel liefern und montieren	32,99 €	65,98 €
12	ST	Betonsockel für Mast	63,06 €	756,72 €
36	m	PVC-Rohr liefern und verlegen	6,91 €	248,76 €
5	m	Leitungsgraben a+v 0,4x0,7	31,63 €	158,15 €
1	m ³	Graben/Grube a+v [m ³]	94,47 €	94,47 €
1	m ³	Bodenaustausch [m ³]	59,60 €	59,60 €
1	m ³	Sandbettung liefern/einbringen	60,66 €	60,66 €
2	ST	Masttransport	150,00 €	300,00 €
1	ST	Anfahrpauschale Leuchten stellen	500,00 €	500,00 €
1	ST	Dokumentation und Planung Strom	0,00 €	0,00 €
Angebotspreis				22.825,91 €
Zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer				

Der Kabelgraben, die Hülsen für die Leuchten und das Trassenwarnband werden bauseitig geliefert.

Allgemeine Bedingungen

für Lieferungen und Leistungen der Avacon Netz GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend ALB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend Lieferungen genannt) der Avacon Netz GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) an ihre Auftraggeber.
2. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen Erklärungen maßgebend. Die Erklärungen haben mindestens in Textform zu erfolgen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten jedoch nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen mindestens in Textform zugestimmt hat.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem entsprechenden Vorgehen mindestens in Textform zu, und müssen, sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückversandt werden.
4. An Standardsoftware hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Auftraggeber darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie herstellen. Die Weitergabe, der Verkauf oder die anderweitige Nutzung der Software, die über die Anfertigung einer Sicherungskopie hinausgeht, ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Die Zustimmung hat mindestens in Textform zu erfolgen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

II. Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind 10 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.
2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit bestehen insbesondere, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Rückstand gerät.
3. Der Auftragnehmer behält sich angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die länger als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vor. Dies gilt nicht für Festpreisvereinbarungen.

III. Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Auftraggeber auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für den Auftragnehmer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren steht dem Auftragnehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diesen unentgeltlich für den Auftragnehmer verwahrt.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Auftraggeber Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Auftraggeber erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Dem Auftragnehmer steht bei der Freigabe die Wahl zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten zu.
5. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Die Bestätigung des Liefertermins bedarf mindestens der Textform.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Der von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über die Einschränkung seiner Vertragspflichten zu unterrichten und sich zu bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen.
3. Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Nachfrist - vorbehaltlich der Regelung unter Art. XII - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

V. Gefährübergang

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage jeweils am Tage der Abnahme (Inbetriebnahme).
2. Wenn der Versand, die Zustellung, die Aufstellung oder Montage, die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Das Recht des Auftragnehmers, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage die Abnahme zu verlangen, bleibt unberührt.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht mindestens in Textform anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montage für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
 - f) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
5. Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Mängelhaftung

1. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 BGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wegen unerheblicher Mängel darf der Auftraggeber die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern.
2. Mängelansprüche verjähren – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der gelieferten Ware beim Auftraggeber. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung des Auftragnehmers einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Auftragnehmer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Auftragnehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche
- 6.
6. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
7. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann der Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
8. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. XII (Haftung). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Fälligkeit/Abnahme

Der Werklohn ist – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung – mit der Abnahme der Werkleistung (Inbetriebnahme) sofort zur Zahlung fällig.

IX. Aufrechnung/Sicherheitsleistung

1. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
2. Das Recht des Auftragnehmers, Sicherheitsleistungen zu verlangen, bestimmt sich nach § 648a BGB.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden: Schutzrechte) durch vom Auftragnehmer gelieferte Produkte gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder

- a) ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand erwirken,
 - b) den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird,
 - c) den Liefergegenstand durch einen anderen entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
 - d) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
2. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur dann, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich mindestens in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 3. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 4. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare oder vertraglich nicht vereinbarte Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 5. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen; Art. XII. bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag.

XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferung unmöglich, ohne dass er das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannte oder ohne dass seine Unkenntnis von ihm zu

vertreten ist, ist der Auftraggeber berechtigt, wahlweise Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer XII. auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dem Auftragnehmer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als die pauschale entstanden ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziff. IV.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen, oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.
3. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist im Übrigen jegliche Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vermögensschäden wie Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sowie wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
4. Die Haftung für Sachschäden ist in Fällen einfacher und grober Fahrlässigkeit auf € 250.000 je Schadenereignis und € 500.000 insgesamt beschränkt.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Auftragnehmers sein Hauptsitz oder seine Niederlassung.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für den Schutz personenbezogener Daten ergreift der Auftragnehmer technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß dem aktuellen Stand der Technik.

XVI. Textformerfordernis:

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsvertrags sowie dieser ALB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner und für Mitarbeiter von Vertragspartnern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie als unseren Vertragspartner oder als Mitarbeiter unseres Vertragspartners über den Datenschutz bei Avacon informieren. Die von der Europäische Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)* ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Wir möchten Sie über die Nutzung Ihrer Daten und Ihre Rechte informieren. Die Erläuterungen finden Sie hier aufgelistet.

✓ Wofür benötigen wir Ihre Daten?

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich um:

Ihren Namen, Ihre Dienstanschrift, Ihre dienstlichen Kontaktdaten wie z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Haben wir die aufgeführten Daten nicht direkt von Ihnen bekommen, dann stammen sie aus öffentlichen Quellen oder von Ihrem Arbeitgeber. Für die Vertragsdurchführung arbeiten wir auch mit Partnerfirmen zusammen, die sich in diesem Zusammenhang bei Ihnen melden könnten.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.

✓ Wofür verwendet Avacon Ihre Daten?

Wir nutzen Ihre Daten zum Zweck und/oder im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. des Vertragsabschlusses und für die Durchführung des Vertrages.

✓ Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir speichern Ihre Daten in der Regel nur während der gemeinsamen Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten länger aufbewahren müssen. Das schreibt uns das Gesetz vor. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

✓ Dürfen wir Ihre Daten weitergeben?

Wir dürfen Ihre Daten, die zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, an externe Dienstleister weitergeben. Eingeschlossen sind auch Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden.

✓ Datenübermittlungen in Drittstaaten

Die Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer ist nur zulässig, wenn diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>

✓ Welche Rechte haben Sie?

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder anderweitiger Verwendung nicht einverstanden sind. Dies kann beispielsweise der Weitergabe an öffentliche Stellen, wie die Staatsanwaltschaft, sein.

Unsere Adresse lautet: kundenservice@avacon.de

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn wir diese zur Durchsetzung eigener Ansprüche, z. B. offene Rechnungen, benötigen.

Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist.

Wenn Sie Ihre Daten anfordern, erhalten Sie diese ausgedruckt oder per E-Mail. Sie können diese dann jederzeit anderen zur Verfügung stellen. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir auch gerne Ihre Daten an Dritte.

Sie können sich mit Fragen selbstverständlich an unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Werner Riedel, (datenschutz@avacon.de) wenden.

Falls Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, die für uns zuständige Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen (Die Landesbeauftragte für Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover), zu kontaktieren.

Unsere Anschrift als Verantwortlicher lautet:

Avacon Netz GmbH

Schillerstr. 3

38350 Helmstedt

*Die Gesetzesgrundlage zur Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 lit. b und f DS-GVO) finden Sie auf der Rückseite.

Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

- b) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
- c) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
- Unionsrecht oder
 - das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- d) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
- jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 - die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
 - die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 - das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.